

Vorsitzender des Sportgerichts des Verbandes

Jürgen Hasenbach
Taubenweg 2
93149 Nittenau

e-mail: hasenbach@bttv.de
Telefon: 09436/902078
Mobil: 0175/2755076



Sportgericht des Verbandes

Vors. SGdV BTTV - J. Hasenbach – Taubenweg 2 - 93149 Nittenau

Nittenau, 27.01.2009

Aktenzeichen: 05/08/SGdV

Urteil

im Verfahren

über die Anzeige nach § 80 RVStO

durch die Oberschiedsrichterin

wegen Unsportlichem Verhalten und Missachtung von Anweisungen eines Oberschiedsrichters.

Das Sportgericht des Verbandes (SGdV) hat am 18.01.2009

durch

den Vorsitzenden	Jürgen Hasenbach, Nittenau
den Beisitzer	Ottmar Walzl, Neustadt/Donau
den Beisitzer	Hermann Engelhardt, Altdorf

ohne mündliche Verhandlung für Recht erkannt:

- 1. Der Beschuldigte erhält eine Spielsperre für einen Koppel-Spieltag**
- 2. Die Kosten des Verfahrens trägt – unter Vereinshaftung - der Beschuldigte.**

...

Sachverhalt

Bei der Bayerischen Meisterschaft der Jugend am 14. Dezember 2008 in Eggolsheim wurde der Beschuldigte von der Oberschiedsrichterin disqualifiziert. Am 17.12.2008 erfolgte die verpflichtende Anzeige (§ 80 RVStO) beim Vorsitzenden des SGdV. In der Anzeige schilderte die Oberschiedsrichterin, dass der Beschuldigte im Spiel eine gelbe Karte und eine gelbrote Karte durch den Schiedsrichter am Tisch erhalten habe. Nach dem verlorenen Einzel warf der Beschuldigte seinen Schläger auf den Fuß und schleuderte ihn wie beim Fußball in Richtung Schiedsrichtertisch. Daraufhin zeigte ihm die inzwischen in der Nähe der Spielbox befindliche Oberschiedsrichterin die rote Karte und disqualifizierte ihn damit für das gesamte Turnier. Die rote Karte beantwortete der Beschuldigte mit den Worten: "Ist mir scheiß egal". Der Anordnung der Oberschiedsrichterin stehen zu bleiben, solange sie mit ihm redet, befolgte er nicht und entfernte sich von der Box. In einer mit der Anzeige übermittelten Stellungnahme des Schiedsrichters am Tisch gab dieser an, sich durch den Schlägerkick des Beschuldigten bedroht gefühlt zu haben. Am 21.12.2008 eröffnete der Vorsitzende das Verfahren vor dem SGdV und gab den Beteiligten die Möglichkeit bis zum 2. Januar eine Stellungnahme abzugeben. Um die versuchte Tötlichkeit gegen einen Schiedsrichter aufgrund des Schlägerkicks zu bewerten fragte der Vorsitzende des SGdV seinen Gegner in einem Telefonat wie er den Schlägerkick gesehen habe. Er beschrieb den Schlägerkick als auffangen des Schlägers mit dem Fuß. Ein weiterer neutraler Zeuge beschrieb den Schlägerkick als hinhalten des Fußes. In der Stellungnahme des Betreuers des Beschuldigten gab dieser an, dass er den Eindruck hatte das nach der ersten gerechtfertigten gelben Karte, die folgenden Entscheidungen der Schiedsrichter auf Grund persönlicher Differenzen mit dem Beschuldigten so hart ausgefallen sind. Um das Ganze in Relation zu setzen, erinnerte er daran, dass zur selben Zeit ein anderer Spieler bei seinem Spiel 2 Umrandungen umgetreten hat, wofür er die gelbe Karte erhalten hat. Als dieser nach dem Spielende nochmals diverse Umrandungen durch die Luft schleuderte, passierte bei ihm nichts und er durfte trotzdem im Doppel weiterspielen. In der Stellungnahme des Beschuldigten entschuldigte sich dieser für sein Verhalten. Er gab des Weiteren an, sich bereits bei den beteiligten Schiedsrichtern entschuldigt zu haben. Für die Zukunft hat er sich vorgenommen seine Emotionen besser zu kontrollieren, um solch ein Verhalten nicht mehr zu zeigen.

Entscheidungsgründe

I. Zuständigkeit

Die Anzeige ist zulässig.

Sie erfolgte form- und fristgerecht. Das Sportgericht des Verbandes ist zuständig gem. § 20 Abs. 2 RVStO. Ein Kostenvorschuss war durch den zuständigen Fachwart nicht zu leisten (§ 15 Abs. 4 RVStO). Die Betroffenen wurden gem. § 13 RVStO Abs. 4 von der Eröffnung des Verfahrens und der Besetzung des Gerichts informiert.

II. Begründetheit

Tatbestand

Der Anfangsverdacht der versuchten Tötlichkeit gegen einen Schiedsrichter (§ 77 RVStO) konnte aufgrund der Zeugenaussagen nicht zweifelsfrei bewiesen werden, und wird daher fallen gelassen.

Der Beschuldigte ist schuldig des unsportlichen Verhaltens (§ 71 RVStO) in Tateinheit mit der Missachtung von Anordnungen des Oberschiedsrichters (§ 73 RVStO).

Strafzumessung

Für Vergehen der §§ 71 und 73 RVStO ist die mögliche Strafe nach § 46 Abs. 1 (5.) RVStO eine Spielsperre von bis zu sechs Monaten. Da die Disqualifikation (rote Karte) nach Auffassung des Gerichts zu recht erfolgte, kann es sich nicht um ein geringfügiges Vergehen (§ 47 RVStO) handeln. Daran ändert auch die Tatsache nichts, dass ein weiterer Teilnehmer dieses Turniers ähnliche Verhaltensweisen an den Tag legte, für die dieser aber keine rote Karte bekam. Ebenso wirkt sich die anschließende Missachtung der Anweisungen der Oberschiedsrichterin negativ aus. Eine Spielsperre ist in diesem Fall nach den Rechtsvorschriften des BTTV verpflichtend. Vom Ermessenspielraum des Gerichts die Sperre in ein Geldstrafe umzuwandeln (§ 78 RVStO) wird nicht gebrauch gemacht, da davon auszugehen ist dass diese der Beschuldigte nicht selbst trägt. Da sich der Beschuldigte einsichtig zeigt, und sich bereits vor der Verfahrenseröffnung bei den beteiligten Schiedsrichtern entschuldigte, hält das Gericht eine Sperre von zwei Spielen für angemessen. Da der Beschuldigte in der erste Mannschaft seines Vereins eingesetzt wird, und durch eine zweiwöchige Spielsperre alle weiteren Mannschaften in Mitleidenschaft gezogen werden, wurde die Spielsperre an einem Tag eines Doppelstarts seiner Mannschaft festgesetzt.

(...)

Die Verfahrenskosten sind dem Verein des Beschuldigten durch die Geschäftsstelle in Rechnung zu stellen. Diesem bleibt es freigestellt sich die Kosten erstatten zu lassen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil ist gem. § 15 Abs. 2 der RVStO des BTTV als Rechtsmittel die Berufung möglich. Sie muss innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntwerden beim Verbandsgericht

(Anschrift des Vorsitzenden: Dr. Peter Meyer, Peter-Henlein-Str. 3, 90599 Diethofen)

eingelegt werden. Gleichzeitig ist der Nachweis des eingezahlten Kostenvorschusses in Höhe von 50,00 € gem. § 24 RVStO vorzulegen.

gez.
Otmar Waltl
Beisitzer

gez.
Jürgen Hasenbach
Vorsitzender

gez.
Hermann Engelhardt
Beisitzer